

Geschäftsordnung des Nationalparkkuratoriums

gem. § 16 O. ö. Nationalparkgesetz, LGBl. 1997 Nr.20

§ 1

Aufgaben

Dem Nationalparkkuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Begutachtung von Förderungsrichtlinien oder Förderungsprogrammen;
2. die Mitwirkung bei der Erstellung von Leitlinien zur Realisierung der Ziele des Nationalparks;
3. die Mitwirkung bei der wissenschaftlichen Erforschung des Nationalparks, insbesondere die Erstellung von Vorschlägen für Forschungsaufträge und Vorhaben der wissenschaftlichen Betreuung des Nationalparks;
4. die Abgabe von Äußerungen zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen der Landesregierung, soweit sie den Nationalpark betreffen;
5. die Unterstützung von nationalparkrelevanten Arbeiten und Projekten im Nationalpark und in der Nationalparkregion;
6. die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit;
7. die Unterstützung von sonstigen Maßnahmen, die den Zielen des Nationalparks entsprechen;
8. die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Gestaltung der Erholungs- und Tourismusfunktion des Nationalparks.

§ 2

Mitglieder und Ersatzmitglieder

(1) Das Nationalparkkuratorium besteht aus folgenden 14 Mitgliedern:

1. sieben Mitglieder zur Koordinierung der Interessen der Nationalparkgemeinden, der Schutzgemeinschaft Planungsgebiet Nationalpark Kalkalpen, des Verbandes der Einförstungsgenossenschaften, des Landesverbandes für Tourismus, des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes, des O.ö. Almvereines und des Wald- und Grundbesitzerverbandes Oberösterreich;
2. sieben Mitglieder zur Koordinierung der Interessen des Österreichischen Alpenvereines, Landesverband Oberösterreich, des Touristenvereines Naturfreunde Oberösterreichs, des Österreichischen Naturschutzbundes, Landesverband Oberösterreich, und des WWF (World Wide Fund for Nature).

(2) Die Mitglieder werden über jeweils einen Vorschlag der gemäß Abs. 1 Z. 1 oder 2 vertretenen Organisationen von der Generalversammlung der Nationalparkgesellschaft bestellt; für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder können von der jeweils entsendungsberechtigten Organisation jederzeit abberufen werden. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds (zB. durch Abberufung, Rücktritt oder Tod) macht die entsendungsberechtigte Organisation der Generalversammlung im Wege der Geschäftsführung der Nationalparkgesellschaft ohne unnötigen Aufschub ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zur Bestellung namhaft. Bis zur Bestätigung der Entsendung eines neuen Mitglieds oder Ersatzmitglieds durch die Generalversammlung nimmt das neu entsandte Mitglied oder Ersatzmitglied mit Sitz und Stimme die Interessen der entsendenden Organisation im Nationalparkkuratorium wahr.

(3) Die Mitglieder des Nationalparkkuratoriums haben, außer im Falle der Verhinderung, ihre Funktion grundsätzlich persönlich auszuüben und regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung hat das Mitglied dies dem/der Vorsitzenden des Nationalparkkuratoriums unverzüglich mitzuteilen und überdies für seine Vertretung durch das bestellte Ersatzmitglied unter gleichzeitiger Übermittlung der Unterlagen zu sorgen. Ersatzmitglieder sind nur im Vertretungsfall berechtigt, an den Sitzungen des Nationalparkkuratoriums teilzunehmen.

§ 3

Vorsitzende/r

(1) Der Vorsitz wird jährlich abwechselnd von einem/einer Vertreter/in der Mitgliedergruppen gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 ausgeübt, wobei der anderen Mitgliedergruppe die Funktion des Stellvertreters/der Stellvertreterin der/des Vorsitzenden zukommt. Die Funktionsperiode beginnt jeweils am 1.7. jedes Kalenderjahres und endet am 30.6. des Folgejahres.

(2) Die Wahl zum/zur Vorsitzenden bzw. zum/zur Stellvertreter/in erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie hat jeweils bis zum 30.4. jedes Kalenderjahres zu erfolgen.

(3) Dem/der Vorsitzenden obliegt die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen; er/sie wird dabei durch den/die Geschäftsführer/in der Nationalparkgesellschaft und dessen/deren Mitarbeiter/innen unterstützt. Der/die Vorsitzende hat für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen und vertritt das Nationalparkkuratorium nach außen. Im Falle der Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin der/des Vorsitzenden vertreten. Sind beide verhindert, so wird der Vorsitz vom an Lebensjahren ältesten Mitglied des Nationalparkkuratoriums ausgeübt.

§ 4

Sitzungen

(1) Das Nationalparkkuratorium ist vom/von der Vorsitzenden bei Bedarf, in der Regel jedoch einmal vierteljährlich einzuberufen (*ordentliche Sitzungen*).

(2) Die Einberufung des Nationalparkkuratoriums kann ferner von mindestens 3 Mitgliedern beantragt werden und es ist sodann innerhalb von 4 Wochen eine Sitzung durchzuführen. Ein solcher Antrag hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen und ist an den/an die Vorsitzende/n zu richten (*außerordentliche Sitzungen*).

(3) Die Einladung hat schriftlich und so rechtzeitig zu erfolgen, daß sie den Mitgliedern des Nationalparkkuratoriums mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugestellt werden kann. Der Einladung ist eine Tagesordnung anzuschließen, aus der neben Tagungsort, Datum und Zeitpunkt ersichtlich sein muß, welche Angelegenheiten einer Beschlußfassung zugeführt werden sollen. Ferner ist anzugeben, ob und gegebenenfalls wo Pläne und sonstige Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zur Einsicht aufliegen.

(4) Zu den Sitzungen des Nationalparkkuratoriums ist in gleicher Weise (Abs. 3) der/die Geschäftsführer/in der Nationalparkgesellschaft einzuladen. Er/sie hat an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Im Fall seiner/ihrer begründeten Verhinderung kann er/sie eine/n Vertreter/in entsenden.

(5) Im Einzelfall können auch die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Generalversammlung und erforderlichenfalls weitere Fachleute mit beratender Stimme den Sitzungen des Nationalparkkuratoriums beigezogen werden.

§ 5

Sitzungsablauf, Anfragen, Anträge

(1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er/sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der/die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen und nötigenfalls anderen das Wort entziehen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den/die Vorsitzende/n, an andere Mitglieder, an beigezogene Fachleute und sonstige teilnahmeberechtigte Personen Anfragen zu richten, alle mit den Beratungsgegenständen zusammenhängenden Auskünfte zu verlangen und entsprechende Anträge zu stellen.

(3) Vorschläge zur Tagesordnung sind schriftlich an den/die Vorsitzende/n zu richten. Ordnungsgemäß spätestens 3 Wochen vor der Sitzung eingelangte Vorschläge sind als Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Tagesordnung kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) erforderlichenfalls auch zu Beginn der Sitzung um weitere Tagesordnungspunkte ergänzt werden.

(4) Die Sitzungen des Nationalparkkuratoriums sind nicht öffentlich. Die Vertretung des Nationalparkkuratoriums nach außen obliegt dem/der Vorsitzenden.

§ 6

Beschlußfassung und Protokollführung

- (1) Das Nationalparkkuratorium ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung an einer Sitzung mindestens 7 Mitglieder (Ersatzmitglieder) teilnehmen.
- (2) Eine Abstimmung und Beschlußfassung ist nur über Gegenstände der Tagesordnung zulässig. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mündlich und offen und nur auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder schriftlich und geheim. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder bzw. im Vertretungsfall die Ersatzmitglieder des Nationalparkkuratoriums.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in der Nationalparkgesellschaft hat zu Beschlüssen des Nationalparkkuratoriums auf dessen Verlangen innerhalb angemessener Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben und diese den Mitgliedern des Nationalparkkuratoriums sowie der Generalversammlung der Nationalparkgesellschaft zu übermitteln. Beschlüsse des Nationalparkkuratoriums sind auf sein Verlangen in der nächstfolgenden Sitzung der Generalversammlung der Nationalparkgesellschaft in Diskussion zu ziehen. Das Ergebnis der Diskussion in der Generalversammlung ist dem Nationalparkkuratorium im Wege der/des Vorsitzenden mitzuteilen.
- (5) Über die Sitzungen des Nationalparkkuratoriums ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokollführung wird von den Mitgliedern wahrgenommen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist den Mitgliedern des Nationalparkkuratoriums spätestens zugleich mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen und auch den Ersatzmitgliedern zu übermitteln. Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Sitzung dem Nationalparkkuratorium zur Genehmigung vorzulegen. Zu Beginn dieser Sitzung können mündliche oder schriftliche Einwendungen bezüglich der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Protokolls erhoben bzw. eingebracht werden.

§ 7

Reisekostenersatz

Für die Tätigkeit im Nationalparkkuratorium gebührt kein Entgelt. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Reisekosten entsprechend der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der jeweils geltenden Fassung.

Beschlossen in der 1. Sitzung des Nationalparkkuratoriums am 15.10.1997.

Der Vorsitzende:

Dr. Markus Haslinger

Änderungen gegenüber Entwurf vom 17.9.1997:

§ 2 Abs.2 letzter Satz angefügt

§ 3 Abs.2 zweiter Satz geändert

§ 5 Abs.4 zweiter Satz geändert

§ 6 Abs.4 letzter Satz angefügt

§ 6 Abs.5 zweiter Satz geändert

15.11.1997 Markus Haslinger e.h.